



**STEUERAKADEMIE BREMEN**  
PRIVATES LEHRINSTITUT FÜR STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT



**Grundkurs**  
**2024|2025**

**02.11.2024 - 15.03.2025**





## Grundkurs 2024 | 2025

Lehrgangsziele .....	4
Lehrgangsinformation .....	6
Unterrichtsplan .....	7
Inhalt, Anzahl der Einheiten .....	7
Unterrichtsstoff .....	8
Dozentenverzeichnis .....	16
Vertragsbedingungen .....	17

---

## Grundkurs 2024 | 2025

Die Materie des Steuerrechts wird immer komplexer und unübersichtlicher. Gleichzeitig werden im beruflichen Alltag und für qualifizierende Berufsabschlüsse umfassende Kenntnisse in allen Bereichen des Steuerrechts verlangt. Bei der Bewältigung dieser Anforderungen hilft der Grundkurs der Steuerakademie Bremen, der als steuerrechtlicher Basislehrgang ausgestaltet ist.

- **Ziel des Grundkurses ist die Aktualisierung, Vertiefung bzw. Erweiterung des bereits vorhandenen steuerlichen Grundwissens**, z.B. nach langjähriger einseitiger Tätigkeit oder der Elternzeit, ferner für die fachliche Vorbereitung auf weitergehende Berufsabschlüsse sowie die Erleichterung des Einstiegs in neue Arbeitsgebiete.
- **Vermittelt wird Grundwissen in allen relevanten Bereichen des Steuerrechts.** Der Grundkurs richtet sich dabei sowohl an Berufseinsteiger als auch an weiterbildungsinteressierte Personen. Auch für Juristen und andere bislang weniger mit dem Steuerrecht befasste Personen, deren berufliche Tätigkeit mit der Spezialmaterie des Steuerrechts verwoben ist, bietet der Lehrgang die Möglichkeit, fundierte Kenntnisse für die tägliche Praxis zu erwerben.

Der Grundkurs ist ein wichtiger Baustein für die Vorbereitung auf die **Steuerberaterprüfung**. Die speziell hierauf vorbereitenden Kurse setzen natürlich Grundlagen voraus. Das gilt für alle Lehrgänge überörtlicher Bildungsträger und gleichermaßen für den von der Steuerakademie Bremen angebotenen Vollzeitlehrgang, der speziell auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet. Kandidaten, denen diese Grundlagen nicht (oder nicht mehr) präsent sind, wird die Teilnahme am Grundkurs empfohlen, um den Einstieg in die spätere intensive Examensvorbereitung zu erleichtern.

Auch ist der Grundkurs geeignet, dem Praktiker einen Gesamtüberblick über die Entwicklungen des Steuerrechts zu verschaffen oder diesen zu behalten. Gerade bei einseitig ausgerichteter Berufspraxis ist es wichtig, auch in den nicht alltäglich bearbeiteten Gebieten Rechtsänderungen aufzunehmen und diese in die Beratungspraxis einfließen zu lassen.

Der Grundkurs bereitet inhaltlich auch auf die alljährlich Anfang Dezember stattfindende **Steuerfachwirtsprüfung** vor.

---

- Der Grundkurs vermittelt **an 18 Samstagen zu jeweils 8 Unterrichtsstunden à 45 Minuten** Basiswissen in den Gebieten Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung, Allgemeines Recht/Handelsrecht/Gesellschaftsrecht, Bewertungsrecht/Erbschaftsteuer, Buchführung/Bilanzwesen, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer.

Der Grundkurs kann sowohl im Ganzen als auch in Teilbereichen (Modulen) zur gezielten Wissensaktivierung gebucht werden. Folgende Aufteilung ist möglich:

Modul 1:	AO/FGO – Bewertungsrecht/Erbschaftsteuer
Modul 2:	Allgemeines Recht/Handelsrecht/Gesellschaftsrecht
Modul 3:	Buchführung/Bilanzwesen
Modul 4:	Einkommensteuer – Gewerbesteuer
Modul 5:	Körperschaftsteuer
Modul 6:	Umsatzsteuer

- Am Ende der jeweiligen Module werden an Freitagnachmittagen insgesamt drei Klausuren à vier Unterrichtsstunden geschrieben und von den Fachdozenten korrigiert. Es werden dabei jeweils zwei Module zusammengefasst, wobei im Modul 2 keine Klausur geschrieben wird. Die Teilnehmer erhalten die Lösungshinweise jeweils in schriftlicher Form sofort bei Abgabe der Klausur. Die korrigierten Klausuren werden ca. vier Wochen nach Ende des jeweiligen Moduls per Post übersandt.

Alle Teilnehmer erhalten nach Abschluss des Lehrganges eine Teilnahmebescheinigung für die besuchten Teilbereiche. Bei regelmäßiger Anwesenheit im Rahmen der gesamten Lehrveranstaltungen und dem Bestehen von mindestens zwei der drei Klausuren (Note 4,5 oder besser) wird den Teilnehmern ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme erteilt.

Dem Grundkurs vorgelagert ist ein gesondert angebotener „**Crash-Kurs Buchführung**“, der das Basiswissen der Buchführungstechnik in 16 Unterrichtsstunden vermittelt. Er richtet sich an diejenigen Teilnehmer, die in Ausbildung und Praxis bisher wenig Gelegenheit hatten, diese Grundkenntnisse zu erlangen. Der „Crash-Kurs Buchführung“ vereinfacht den Einstieg in den Unterricht im Teilbereich Buchführung/Bilanzwesen (siehe hierzu den gesonderten Einleger).

# Lehrgangsinformation

**Beginn** Samstag, 2. November 2024

**Ende** Samstag, 15. März 2025

**Lehrgangsumfang** 72 Einheiten à 2 Unterrichtsstunden (45 Min.) = 144 Unterrichtsstunden, sowie drei Abschlussklausuren à 4 Unterrichtsstunden. Der Unterricht findet grundsätzlich am Samstag statt, die Klausuren werden freitagnachmittags nach Ende der jeweiligen Module geschrieben.

Samstag:	<b>Vormittagseinheit</b>	<b>V</b>	08.30 Uhr	-	13.30 Uhr
	<b>Nachmittagseinheit</b>	<b>N</b>	14.00 Uhr	-	15.30 Uhr
Freitag:	<b>Klausuren</b>	<b>N</b>	16.00 Uhr	-	19.00 Uhr

**Lehrgangsgebühr** Bei Buchung des gesamten Kurses beträgt die Lehrgangsgebühr **€ 1.860**, zahlbar in **drei Raten à € 620**, fällig zum 01.11.2024, 02.01. und 01.03.2025. Bei gleichzeitiger Belegung des Vollzeitlehrganges 2025 wird ein **Rabatt in Höhe von € 150** auf die Gebühr des Grundkurses gewährt, der mit der letzten Rate verrechnet wird.

Eine nur teilweise Buchung/Belegung des Lehrganges kann hiervon abweichend vorgenommen werden:

Modul 1:	AO/FGO – BewertungsR/ErbSt:	20 Einheiten	<b>600 €</b>
Modul 2:	Allgemeines Recht/Handelsrecht/ Gesellschaftsrecht:	4 Einheiten	<b>160 €</b>
Modul 3:	Buchführung/Bilanzwesen:	12 Einheiten	<b>380 €</b>
Modul 4:	Einkommensteuer – Gewerbesteuer:	16 Einheiten	<b>490 €</b>
Modul 5:	Körperschaftsteuer:	12 Einheiten	<b>380 €</b>
Modul 6:	Umsatzsteuer:	8 Einheiten	<b>270 €</b>

**Bei der Buchung eines Lehrgangsplatzes durch z.B. ein Steuerberatungsbüro kann die Teilnahmeberechtigung auf mehrere Mitarbeiter aufgeteilt werden.**

Die Leistung der Steuerakademie Bremen ist z.Zt. umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG. Sollte die Leistung der Steuerakademie Bremen bei Erbringung der Leistung nicht mehr steuerfrei sein, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zur Lehrgangsgebühr erhoben.

**Lehrgangsort** Hörsaal I oder II der Steuerakademie Bremen, Wachtstraße 24 (Baumwollbörse, III. Etage, Raum 326), 28195 Bremen.

**Anmeldung** Siehe beiliegendes Vertragsformular sowie S. 17 und 18 des Prospektes.

# Musterstundenplan Grundkurs 2024 | 2025

	02.11.	09.11.	16.11.	23.11.	30.11.	07.12.	14.12.	04.01.	11.01.
<b>V</b>	AO	AO	AR/ GesR	Bew/ ErbSt	Bew/ ErbSt	AO	Est (S)	GewSt	Est (H)
<b>N</b>	AO	AO	AR/ GesR	Bew/ ErbSt	Bew/ ErbSt	AO	Est (S)	Est (S)	Est (H)

  

	18.01.	25.01.	01.02.	08.02.	15.02.	22.02.	01.03.	08.03.	15.03.
<b>V</b>	Est (H)	USt	USt	KSt	KSt	KSt	BuBi	BuBi	BuBi
<b>N</b>	Est (H)	USt	USt	KSt	KSt	KSt	BuBi	BuBi	BuBi

Stand 01.08.2024 Änderungen vorbehalten

## Klausuren:

	Fr. 06.12.24	Fr. 28.02.25	Fr. 21.03.25
16.00 20.00	Modul 1 AO/FGO; Bew/ErbSt	Modul 4 + 5 Est/GewSt; KSt	Modul 3 + 6 BuBi; USt

Modul	Kürzel	Inhalt	Einh.	Std.
1	<b>AO/FGO</b>	Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung	12	24
	<b>Bew/ErbSt</b>	Bewertungsrecht/Erbschaftsteuer	8	16
2	<b>AR/GesR</b>	Allgem. Recht/Handelsrecht Gesellschaftsrecht	4	8
3	<b>BuBi</b>	Buchführung/Bilanzwesen	12	24
4	<b>Est</b>	Einkommensteuer	13	26
	<b>GewSt</b>	Gewerbsteuer	3	6
5	<b>KSt</b>	Körperschaftsteuer	12	24
6	<b>USt</b>	Umsatzsteuer	8	16

# Modul 1:

## AO/FGO – Bewertungsrecht/Erbschaftsteuer (20 Einheiten)

### Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung (12 Einheiten)

- **Steuerfestsetzung**  
Steuerbescheid; Steueranmeldung; Feststellungs- und Steuermessbescheide;  
Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- **Vorläufige Steuerfestsetzung, Berichtigung, Abhilfebescheide**  
Vorläufige Steuerfestsetzung; Berichtigung wegen offenkundiger Unrichtigkeit;  
Änderung und Aufhebung von Steuerbescheiden auf Antrag oder mit Zustimmung  
des Steuerpflichtigen.
- **Änderung und Aufhebung von Steuerbescheiden wegen neuer Tatsachen**  
Änderung und Aufhebung aufgrund nachträglich bekannt gewordener Tatsachen zu-  
gunsten bzw. zuungunsten des Steuerpflichtigen; erhöhte Bestandskraft.
- **Folgebescheide, Fehlerberichtigung**  
Erlass, Änderung und Aufhebung von Folgebescheiden und wegen eines rück-  
wirkenden Ereignisses; Berichtigung von materiellen Fehlern.
- **Verjährung**  
Festsetzungsverjährung; Zahlungsverjährung.
- **Einspruchsverfahren**  
Statthaftigkeit, Form, Frist; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Beschwer;  
Einspruchsbefugnis bei einheitlichen Feststellungen.
- **Sonderfragen zum Einspruchsverfahren;**  
**Grundzüge des gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens**  
Anfechtbarkeit von Folgebescheiden; Anfechtbarkeit von Änderungsbescheiden;  
Verböserung; Einspruchsrücknahme, Einspruchsverzicht; Hinzuziehung; Änderung  
des Gegenstandes des Einspruchsverfahrens; Erörterung vor Einspruchsent-  
scheidung; Zurückweisung verspäteten Vorbringens; Aussetzung und Ruhen des  
Verfahrens; Untätigkeitseinspruch. Grundzüge des gerichtlichen Verfahrens.

---

## **Bewertungsrecht/Erbschaftsteuer (8 Einheiten)**

### ■ **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Sachliche und persönliche Steuerpflicht incl. Grundzüge des Erbrechts; Ermittlung des Vermögensanfalls nach Steuerwerten unter Berücksichtigung von sachlichen Steuerbefreiungen (insbes. Steuerbefreiung für das Familienheim und für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke); Ermittlung der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten (Erblasserschulden, Erbanfallschulden, Nachlassregelungskosten); Berücksichtigung von Vorerwerben, Steuerklassen, persönliche Freibeträge; besonderer Versorgungsfreibetrag; Berechnung der Erbschaft-/ Schenkungsteuer bei Beachtung des Härteausgleichs.

### ■ **Bewertungsrecht**

Zweck und Aufbau des BewG; Bewertung von Vermögensgegenständen des sog. übrigen Vermögens (Wertpapiere und Anteile, Kapitalforderungen und Schulden; wiederkehrende Nutzungen und Leistungen; sonstige Vermögensgegenstände); Feststellungsverfahren bei der Bewertung von Grundvermögen (incl. Bewertung von unbebauten Grundstücken sowie von bebauten Grundstücken im Vergleichswert; Ertragswert- und Sachwertverfahren).

## Modul 2:

### Allgemeines Recht/Handelsrecht/Gesellschaftsrecht (4 Einheiten)

#### ■ **Allgemeines Zivilrecht und Handelsrecht**

Aufbau und Systematik des Zivilrechts; Rechtssubjekte – Rechtsobjekte; Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Willenserklärung; Vertragsschluss; Vertretung; Geschäftsfähigkeit; Anfechtung; Verjährung; Abtretung; Grundzüge des Sachenrechts; Grundpfandrechte; Kaufmannsbegriff; Handelsregister; Handelsfirma; Handelsgeschäfte; Hilfspersonen des Kaufmanns.

#### ■ **Personengesellschaften**

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), offene Handelsgesellschaft (oHG), Kommanditgesellschaft (KG) und Partnerschaftsgesellschaft nach der Reform durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG): gesetzliche Vorschriften, Strukturmerkmale; Grundzüge des Besteuerungsverfahrens und des Haftungsrechts.

#### ■ **Kapitalgesellschaften, Mischformen**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH); Kommanditgesellschaft mit Komplementär-GmbH (GmbH & Co. KG): gesetzliche Vorschriften, Strukturmerkmale; Grundzüge des Besteuerungsverfahrens und des Haftungsrechts.

#### ■ **Sonderformen**

Typische und atypische stille Gesellschaft: gesetzliche Vorschriften, Strukturmerkmale; Grundzüge des Besteuerungsverfahrens und des Haftungsrechts; Rechtsformen der EU und europäische Niederlassungsfreiheit und Anerkennung von EU-Gesellschaften.

---

# Modul 3:

## Buchführung/Bilanzwesen (12 Einheiten)

### ■ Organisation der Buchführung

Gewinnermittlungsarten; Wirtschaftsjahr; betriebliches Rechnungswesen; Aufgaben der Buchführung; Buchführungspflicht, Kaufmannseigenschaft, Aufzeichnungen; Inventur, Inventar, Bilanz; handelsrechtlicher Jahresabschluss; Hauptabschlussübersicht.

### ■ Inhalt der Bilanz

Bilanzierungsgrundsätze, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Bilanzidentität/ Wertzusammenhang, Stichtagsprinzip, Abgrenzungsprinzip; Verhältnis von HB und StB, Maßgeblichkeitsprinzip; Bilanzierung, wirtschaftliches Eigentum, Umfang des Betriebsvermögens, Sonderposten der Bilanzierung.

### ■ Bewertungsmaßstäbe, Bewertungen

Anschaffungskosten; Herstellungskosten; Teilwert; gemeiner Wert; Entnahmen; Einlagen.

### ■ Bewertung

Anlagevermögen, abnutzbar und nichtabnutzbar; Umlaufvermögen; Warenkonten, Kennzahlen, Verprobung; Bewertungsverfahren, Grundsatz der Einzelbewertung, Gruppenbewertung, Durchschnittsbewertung, Verbrauchsfolgeverfahren, Festwerte, Forderungsbewertung, Wertberichtigung.

### ■ Grundstücke im Betriebsvermögen

Gebäude, selbständige Gebäudeteile, Grundstücksteile von untergeordneter Bedeutung; Abgrenzung Erhaltungsaufwand/Herstellungsaufwand/anschaffungsnaher Aufwand; Bewertung und Abschreibung von Gebäuden; Nutzungsrechte/Eigenaufwand.

### ■ Verbindlichkeiten, Rückstellungen

Verbindlichkeiten, Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen, Bewertung, Fremdwährungsverbindlichkeiten; Rückstellungen, Passivierungspflichten/ -wahlrechte/ -verbote, Bewertung, Einzelfälle; Schuldzinsen als Betriebsvermögen (§ 4 Abs. 4a EStG).

### ■ Rücklagen

Offene und stille Rücklagen; Sonderposten mit Rücklageanteil; Investitionsabzugsbetrag, § 7g EStG; Rücklage für Ersatzbeschaffung, R 6.6 EStR; Reinvestitionsrücklage, § 6b EStG.

# Modul 4:

## Einkommensteuer – Gewerbesteuer (16 Einheiten)

### Einkommensteuer (13 Einheiten)

- **Veranlagung und Tarif, Familienleistungsausgleich, Sonderfreibeträge** (Habermann)  
Familienleistungsausgleich und Sonderfreibeträge (§§ 24a, 24b, 31, 32, 66 EStG);  
Veranlagung und Tarif (§§ 25ff., 32a EStG); Steuerermäßigungen (§ 35a EStG).
- **Persönliche und sachliche Steuerpflicht, Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, Grundlagen der Überschusseinkünfte** (Habermann)  
Persönliche Steuerpflicht (§ 1 EStG); sachliche Steuerpflicht; Einkunftsarten; Einkommensermittlung (§ 2 EStG, R 2 EStR); Einnahmen allgemein (§ 8 EStG);  
Werbungskosten allgemein (§ 9 EStG); Zu- und Abfluss (§ 11 EStG).
- **Nicht oder beschränkt abziehbare Aufwendungen** (Schwarze)  
Nicht abzugsfähige Aufwendungen (§ 12 EStG), beschränkt abziehbare Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG).
- **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** (Habermann)  
Definition (§ 19 EStG), Einnahmen (§ 8 EStG), Sachbezüge; typische Werbungskosten (§ 9 EStG).
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen und § 17 EStG** (Schwarze)  
Einnahmen aus Kapitalvermögen, Subsidiarität, Teileinkünfteverfahren (§ 20 EStG)  
Werbungskosten (§ 9 EStG, § 3c EStG), Abgeltungssteuer (§ 32d EStG); Gewinne und Verluste aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG).
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, private Veräußerungsgeschäfte** (Schwarze)  
Definition (§ 21 EStG), Subsidiarität, Einkunftsermittlung, Einnahmen (§ 8 EStG),  
Werbungskosten (§ 9 EStG); Abschreibung der vermieteten Grundstücke des Privatvermögens (§ 7 EStG); die verbilligte Wohnraumüberlassung; Abgrenzung des Erhaltungsaufwands von den Anschaffungs- und Herstellungskosten; private Veräußerungsgeschäfte (insbesondere § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

- **Sonstige Einkünfte** (Habermann)  
Wiederkehrende Bezüge, Realsplitting.
- **Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen** (Habermann)  
Systematik der Sonderausgaben; Höchst- und Pauschbeträge (§§ 10, 10c EStG); unbegrenzt abzugsfähige Sonderausgaben (§§ 10, 10b EStG); die beschränkt abzugsfähigen Alters- und sonstigen Vorsorgeaufwendungen mit Höchstbetragsberechnung; Definition, Tatbestandsmerkmale des § 33 EStG; die nicht typisierten Fälle, insbesondere Krankheitskosten, und die zumutbare Belastung.
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** (Schwarze)  
Gewerbliche Tätigkeit, Abgrenzung zu den anderen Einkunftsarten (§§ 15, 18 EStG); Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Gewinnermittlung, insbesondere nach § 4 Abs. 3 EStG; Wechsel der Gewinnermittlungsart; Gewinnanteil des Gesellschafters einer Personengesellschaft (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

### **Gewerbsteuer (3 Einheiten)**

- **Systematik und Besteuerungsgrundlagen der Gewerbsteuer** (Schwarze)  
Rechtsgrundlagen; Steuergegenstand; Steuerschuldnerschaft; Berechnungsschema; Gewerbesteuer-Rückstellung; Gewerbeertrag; Hinzurechnungen (insbesondere von Finanzierungsanteilen) und Kürzungen; Gewerbeverlust; Steuermessbetrag; Steuerermäßigung nach § 35 EStG.

## Modul 5:

### Körperschaftsteuer (12 Einheiten)

#### ■ **Steuerpflicht, Körperschaftsteuer-Systeme**

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht; Beginn und Ende der Steuerpflicht einer GmbH.

#### ■ **Einkommensermittlung und Steuerberechnung**

Gewinnermittlung; Einkommensermittlung; abziehbare Aufwendungen; nichtabziehbare Aufwendungen; Behandlung von Dividenderträgen und Anteilsveräußerungen bei Kapitalgesellschaften (§ 8b KStG).

#### ■ **Verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen**

Definition und Wirkungsweise von verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen, Auswirkungen auf Bilanz, Einkommensermittlung und Feststellung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 KStG); Auswirkungen auf Ebene des Gesellschafters sowie formelles und materielles Korrespondenzprinzip.

#### ■ **Verluste**

Verlustabzug (§ 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 10d EStG); schädliche Anteilsveräußerungen (§ 8c KStG); fortführungsgebundener Verlustvortrag (§ 8d KStG).

---

# Modul 6:

## Umsatzsteuer (8 Einheiten)

### ■ **Allgemeines: Einführung und Überblick**

Besteuerungsverfahren (§ 18 Abs. 1 bis 3 UStG), Besteuerungsformen, Besteuerungsarten (Ist-Versteuerung/Soll-Versteuerung, §§ 16 Abs. 1, 20 UStG), Entstehung der Steuer bei Ist- und Sollversteuerung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UStG), Steuer-schuldner (§ 13a UStG), Steuergegenstand (§ 1 Abs. 1 UStG), Gebiete im Sinne des UStG (§ 1 Abs. 2, Abs. 2a UStG), Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 UStG).

### ■ **Grundsätze des Leistungsbegriffs/Lieferung/sonstige Leistungen**

Verpflichtungs-/Erfüllungsgeschäft, Leistungsaustausch, Lieferung/sonstige Leistung (§ 3 Abs. 1, Abs. 9 UStG), Ort und Zeitpunkt der Lieferung (§ 3 Abs. 6, 7 UStG), sonstige Leistung (§ 3 Abs. 9 UStG), inkl. Restaurationsumsätze, Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen (§ 3a, § 3b UStG), Grundsatz der einheitlichen Leistung.

### ■ **Besondere Umsätze/Bemessungsgrundlage**

Werklieferung, Werkleistung (§ 3 Abs. 4 UStG), Steuersätze (§ 12 UStG), Bemessungs-grundlage (§ 10 Abs. 1 UStG).

### ■ **Steuerbefreiungen/Vorsteuerabzug**

Grundsätze des Vorsteuerabzugs (§ 15 UStG), Steuerbefreiungen und Folgewirkungen für den Vorsteuerabzug (§§ 4, 15 UStG), Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1a UStG), Vermie-tungs- und Verpachtungsumsätze (einschl. Option, § 4 Nr. 12, § 9 UStG), Aufteilung des Vorsteuerabzugs (§ 15 Abs. 4 UStG), ausgewählte Steuerbefreiungen (z.B. § 4 Nr. 9, § 4 Nr. 14a UStG).

### ■ **Unentgeltliche Wertabgaben**

Unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 1b und 9a UStG), Ort der unentgeltlichen Wertabgaben, Steuerbefreiungen (§ 4 UStG), Bemessungsgrundlage bei unentgelt-lichen Wertabgaben (§ 10 Abs. 4 UStG).

### ■ **Innergemeinschaftliche Umsätze**

Innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 b) und § 6a UStG), innergemeinschaftlicher Erwerb (§§ 1a, 4b UStG), innergemeinschaftliche Fernverkäufe (§ 3c UStG).

Bei den vorstehenden Stoffverteilungsplänen für die einzelnen Einheiten handelt es sich um Rahmenvorgaben, deren Einhaltung, Ausweitung oder Beschränkung bzw. Änderung in der Reihenfolge dem Fachdozenten vorbehalten bleiben muss.

## Dozenten

<u>Fach</u>	<u>Dozenten des Grundkurses</u>
<b>AO/FGO</b>	Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Dipl. Finanzwirtin (FH) Katja Kastaun
<b>AR/GesR</b>	Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Strafrecht Dr. Alexander Pallas
<b>Bew/ErbSt</b>	Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Strafrecht Dipl. Finanzwirt (FH), Dr. Thomas Gleumes
<b>BuBi</b>	RR Klaas Schumacher
<b>Est (H)</b>	StOAR'in Stefanie Habermann
<b>Est (S)/GewSt</b>	AR Christian Schwarze
<b>KSt</b>	RR'in Daniela Ihlo
<b>USt</b>	RR Florian Krause

(Änderungen vorbehalten)

# Vertragsbedingungen für die Teilnahme am Grundkurs 2024 | 2025

vom 4. November 2024 bis 16. März 2025,

der in den Räumen der Steuerakademie Bremen,  
Wachtstr. 24 (Baumwollbörse, III. Etage, Raum 326), 28195 Bremen, stattfindet.

## § 1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist ein vollständig oder in einzelnen Modulen belegter Grundlehrgang zur Vermittlung steuerrechtlichen Basiswissens, der an 18 Samstagen mit 144 Unterrichtsstunden à 45 Minuten stattfindet. Am Ende der jeweiligen Module werden an drei Freitagnachmittagen Klausuren à vier Unterrichtsstunden geschrieben. Die Klausuren werden korrigiert und benotet mit Musterlösungen zurückgegeben.

Der Unterrichtsstoff wird in den einzelnen Steuerarten von Fachdozenten vermittelt.

## § 2 Lehrgangsgebühr

### Bei Belegung des gesamten Lehrgangs:

Die Lehrgangsgebühr beträgt **€ 1.860** (z. Zt. umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG). Die Lehrgangsgebühr ist in **3 Raten à € 620** zum 01.11.2024, 02.01. und 01.03.2025 fällig. Sollte die Leistung der Steuerakademie Bremen bei Lehrgangsbeginn nicht mehr steuerbefreit sein, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zur Lehrgangsgebühr erhoben.

Bei vollständiger Belegung des Grundkurses und gleichzeitiger Belegung des Vollzeitlehrganges 2025 wird ein **Rabatt von € 150** auf die Gebühr des Grundkurses gewährt, der mit der letzten Rate verrechnet wird. Für den Fall der vorzeitigen Kündigung eines der beiden Lehrgänge kann der Rabatt ungeachtet der Kündigungsgründe nicht gewährt werden.

### Bei Teilbelegung:

Modul 1: AO/FGO – Bewertungsrecht/Erbschaftsteuer:	20 Einheiten	<b>600 €</b>
Modul 2: Allgemeines Recht/Handelsrecht/Gesellschaftsrecht:	4 Einheiten	<b>160 €</b>
Modul 3: Buchführung/Bilanzwesen:	12 Einheiten	<b>380 €</b>
Modul 4: Einkommensteuer – Gewerbesteuer:	16 Einheiten	<b>490 €</b>
Modul 5: Körperschaftsteuer:	12 Einheiten	<b>380 €</b>
Modul 6: Umsatzsteuer:	8 Einheiten	<b>270 €</b>

**Bei der Buchung eines Lehrgangsplatzes durch z.B. ein Steuerberatungsbüro kann die Teilnahmeberechtigung auf mehrere Mitarbeiter aufgeteilt werden.**

### **§ 3 Unterrichtsmaterial**

Das dem Lehrgangsteilnehmer überlassene Unterrichtsmaterial geht in dessen Eigentum über. Es wird nicht gesondert berechnet. Der Lehrgangsteilnehmer verpflichtet sich, dieses ausschließlich für die eigenen Bildungszwecke zu benutzen, das Anfertigen von Kopien zu unterlassen und das Material nicht Dritten zur Verfügung zu stellen.

Der Lehrgangsteilnehmer verpflichtet sich, aktuelle Gesetzestexte sowie die für die einzelnen Fächer maßgeblichen amtlichen Richtlinien auf eigene Kosten zu beschaffen.

### **§ 4 Lehrgangsdurchführung**

Der Lehrgang findet in den Räumen des Lehrgangsträgers statt. Sollte dies für einzelne oder auch mehrere Lehrgangstermine aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) nicht möglich sein, findet der jeweilige Lehrgangstermin digital statt. Ein Anspruch auf Nachholung des Präsenztermins besteht in diesem Fall nicht. Eine Minderung der Lehrgangsgebühr ist insoweit unzulässig.

Der Unterricht wird grundsätzlich auf 4 Unterrichtseinheiten à 2 Stunden pro Tag, unterbrochen durch eine Mittagspause, beschränkt. Der Lehrgangsträger behält sich vor, im Einzelfall eine Verlegung des Unterrichts vorzunehmen. Wird im Ausnahmefall eine Verlegung einzelner Unterrichtseinheiten erforderlich, so kann eine Ausweitung des Unterrichts auf einen Sonntag erfolgen. Möglich ist auch eine Verlängerung des Kurses um einen weiteren Samstag. Eine entsprechende Disposition, die auch kurzfristig vorgenommen werden kann, behält sich der Lehrgangsträger vor.

### **§ 5 Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung der Anmeldung und Rücksendung des vom Lehrgangsträger unterschriebenen Vertrages zustande.

### **§ 6 Rücktritt, Kündigung**

Bei schriftlich erklärtem Rücktritt (Zugang) bis 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn wird eine Bereitstellungs- und Verwaltungsgebühr von **€ 100,00** erhoben. Bei späterem Rücktritt erfolgt die Berechnung zeitanteilig nach dem Umfang der bis zum Rücktritt angebotenen Einheiten. In jedem Fall aber werden ab diesem Zeitpunkt mindestens 50 % der Lehrgangsgebühr geschuldet. Kann der Grundkurs aus besonderen Gründen (plötzliche Erkrankung von Dozenten etc.) nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden und ist eine zeitliche Verlegung (§ 4) nicht möglich, erfolgt eine zeitanteilige Gutschrift der Lehrgangsgebühr. Weitergehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

### **§ 7 Haftung**

Für Schäden der Lehrgangsteilnehmer anlässlich der Teilnahme an dem Lehrgang unterhält der Lehrgangsträger Versicherungsschutz bei der zuständigen Berufsverbandsversicherung. Für weitergehende Schäden, die durch die Versicherung nicht abgedeckt werden, haftet der Lehrgangsträger nicht.

### **§ 8 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen, Gerichtsstand**

Ergänzende oder abändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Bremen Gerichtsstand.